

Bitte an den Falzmarken falzen und
im Fensterbriefumschlag senden an

**Stadtverwaltung Amt 67/1
Stadtentwässerungsbetrieb
40200 Düsseldorf**

Portoersparnis

Anträge, Briefe und Eingaben können – versehen mit der Anschrift des Empfängers – in die Briefkästen **jeder städtischen Dienststelle** (z. B. Ämter, Bürgerbüros, Zweigstellen des Sozialamtes, Friedhöfe, Zweigstellen der Stadtbüchereien) geworfen werden. Dieses Verfahren eignet sich allerdings **nicht für fristgebundene Eingaben**. Für Schreiben zur Wahrung einer Frist steht der Nachbriefkasten im Verwaltungsgebäude Willi-Becker-Allee 6–8 (Nähe Hauptbahnhof) zur Verfügung.

Antrag auf Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr für Dachbegrünungen

1 – Antragstellerin/Antragsteller

Familiename, Vorname		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	E-Mail-Adresse	
ist		
<input type="checkbox"/> Eigentümerin/Eigentümer	<input type="checkbox"/> Mieterin/Mieter/Pächterin/Pächter	<input type="checkbox"/> Verwalterin/Verwalter

2 – Grundstück

Straße, Hausnummer			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Kunden-Nr. der Stadtwerke Düsseldorf AG für Abwasser

3 – Dachbegrünung (Ort und Größe der begrünten Dachfläche – **sofern** diese in die öffentliche Kanalisation entwässert – in Quadratmetern)

<input type="checkbox"/> Wohnhaus begrünte Dachfläche	<input type="checkbox"/> Bürogebäude begrünte Dachfläche	<input type="checkbox"/> Tiefgarage begrünte Dachfläche	<input type="checkbox"/> Garage/Carport begrünte Dachfläche	<input type="checkbox"/> Fertigstellungszeitpunkt
qm	qm	qm	qm	qm

4 – Folgende Unterlagen sind dem Antrag gemäß § 2 Nr. 2.2 der „Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf“ beigefügt:

<input type="checkbox"/> Herstellerbescheinigung	<input type="checkbox"/> Fachbauleiterbescheinigung oder ein gleichwertiger Nachweis	<input type="checkbox"/> Schematische Zeichnung des Dachaufbaus
<input type="checkbox"/> Die geforderten Unterlagen kann ich nicht beifügen, weil (Begründung erforderlich) – Gilt nicht für Neubauten –		

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Mir ist bekannt, dass sich die Stadt Düsseldorf vorbehält, die Angaben zu überprüfen.

Zukünftige Veränderungen des flächenmäßigen Umfangs der Dachbegrünung werde ich dem Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf, Abteilung 67/1, Aufm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme schriftlich mitteilen.

Ich habe die abgabenrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes (siehe Seite 2) zur Kenntnis genommen und stelle hiermit den Antrag, die Niederschlagswassergebühr entsprechend meiner Angaben und der satzungsrechtlichen Bestimmungen zu reduzieren.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

§ 90 AO – Mitwirkungspflichten der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Abgabenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 149 AO – Erklärungspflichtige Personen

Die Abgabengesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Abgabenerklärung verpflichtet ist und wann die Abgabenerklärung abzugeben ist. Zur Abgabe einer Abgabenerklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der abgabeberechtigten Körperschaft aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Abgabenerklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Körperschaft die Erhebungsgrundlagen geschätzt hat (§ 162).

§ 150 AO – Form und Inhalt der Abgabenerklärungen

(1) Die Abgabenerklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, soweit nicht eine mündliche Abgabenerklärung zugelassen ist. Der Abgabepflichtige hat in der Abgabenerklärung die Abgabe selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Abgabeanmeldung).

(2) Die Angaben in den Abgabenerklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Dies ist, wenn der Vordruck dies vorsieht, schriftlich zu versichern.

§ 17 KAG – Abgabenhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- (a) der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- (b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für das Strafenverfahren gelten die §§ 385, 391, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20 KAG – Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 17 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- (b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 71 AO – Haftung des Abgabenhinterziehers und des Abgabenhellers

Wer eine Abgabenhinterziehung oder eine Abgabenhellei begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Abgaben und die zu Unrecht gewährten Abgabenvorteile sowie für die Zinsen nach § 235.

Bitte an den Falzmarken falzen und
im Fensterbriefumschlag senden an

**Stadtverwaltung Amt 67/1
Stadtentwässerungsbetrieb
40200 Düsseldorf**

Portoersparnis

Anträge, Briefe und Eingaben können – versehen mit der Anschrift des Empfängers – in die Briefkästen **jeder städtischen Dienststelle** (z. B. Ämter, Bürgerbüros, Zweigstellen des Sozialamtes, Friedhöfe, Zweigstellen der Stadtbüchereien) geworfen werden. Dieses Verfahren eignet sich allerdings **nicht für fristgebundene Eingaben**. Für Schreiben zur Wahrung einer Frist steht der Nachbriefkasten im Verwaltungsgebäude Willi-Becker-Allee 6–8 (Nähe Hauptbahnhof) zur Verfügung.

Antrag auf Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr für Dachbegrünungen

1 – Antragstellerin/Antragsteller

Familiename, Vorname		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	E-Mail-Adresse	
ist		
<input type="checkbox"/> Eigentümerin/Eigentümer	<input type="checkbox"/> Mieterin/Mieter/Pächterin/Pächter	<input type="checkbox"/> Verwalterin/Verwalter

2 – Grundstück

Straße, Hausnummer			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Kunden-Nr. der Stadtwerke Düsseldorf AG für Abwasser

3 – Dachbegrünung (Ort und Größe der begrünten Dachfläche – **sofern** diese in die öffentliche Kanalisation entwässert – in Quadratmetern)

<input type="checkbox"/> Wohnhaus begrünte Dachfläche	<input type="checkbox"/> Bürogebäude begrünte Dachfläche	<input type="checkbox"/> Tiefgarage begrünte Dachfläche	<input type="checkbox"/> Garage/Carport begrünte Dachfläche	<input type="checkbox"/> begrünte Dachfläche	Fertigstellungszeitpunkt
qm	qm	qm	qm	qm	

4 – Folgende Unterlagen sind dem Antrag gemäß § 2 Nr. 2.2 der „Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf“ beigefügt:

<input type="checkbox"/> Herstellerbescheinigung	<input type="checkbox"/> Fachbauleiterbescheinigung oder ein gleichwertiger Nachweis	<input type="checkbox"/> Schematische Zeichnung des Dachaufbaus
<input type="checkbox"/> Die geforderten Unterlagen kann ich nicht beifügen, weil (Begründung erforderlich) – Gilt nicht für Neubauten –		

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Mir ist bekannt, dass sich die Stadt Düsseldorf vorbehält, die Angaben zu überprüfen.

Zukünftige Veränderungen des flächenmäßigen Umfangs der Dachbegrünung werde ich dem Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf, Abteilung 67/1, Aufm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme schriftlich mitteilen.

Ich habe die abgabenrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes (siehe Seite 2) zur Kenntnis genommen und stelle hiermit den Antrag, die Niederschlagswassergebühr entsprechend meiner Angaben und der satzungsrechtlichen Bestimmungen zu reduzieren.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

§ 90 AO – Mitwirkungspflichten der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Abgabenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 149 AO – Erklärungspflichtige Personen

Die Abgabengesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Abgabenerklärung verpflichtet ist und wann die Abgabenerklärung abzugeben ist. Zur Abgabe einer Abgabenerklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der abgabeberechtigten Körperschaft aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Abgabenerklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Körperschaft die Erhebungsgrundlagen geschätzt hat (§ 162).

§ 150 AO – Form und Inhalt der Abgabenerklärungen

(1) Die Abgabenerklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, soweit nicht eine mündliche Abgabenerklärung zugelassen ist. Der Abgabepflichtige hat in der Abgabenerklärung die Abgabe selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Abgabeanmeldung).

(2) Die Angaben in den Abgabenerklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Dies ist, wenn der Vordruck dies vorsieht, schriftlich zu versichern.

§ 17 KAG – Abgabenhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- (a) der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- (b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für das Strafenverfahren gelten die §§ 385, 391, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20 KAG – Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 17 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- (b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 71 AO – Haftung des Abgabenhinterziehers und des Abgabenhellers

Wer eine Abgabenhinterziehung oder eine Abgabenhellei begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Abgaben und die zu Unrecht gewährten Abgabenvorteile sowie für die Zinsen nach § 235.